



HIPPOKRATISCHE GESELLSCHAFT SCHWEIZ

Postfach 2806 · 8033 Zürich
E-Mail: hgs.ch@gmx.ch

Frau
Bundesrätin Ruth Metzler
Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement
3003 Bern

Zürich, 1. Dezember 1999

Bundesratssitzung Thema „aktive Sterbehilfe“

Hochgeachtete Frau Bundesrätin

In der nächsten Zeit wird der Gesamtbundesrat über den Bericht der „Arbeitsgruppe Sterbehilfe“ des EJPD vom März 1999 beraten und entscheiden. Im Hinblick auf Ihren Antrag an die Landesregierung erlauben wir uns, an Sie zu gelangen.

Nach der Motion Ruffy (1994) beauftragte der frühere Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements die erwähnte Arbeitsgruppe mit der Behandlung dieses Problemkreises. So entstand der erwähnte Bericht, den Sie von Ihrem Vorgänger übernommen haben. Darin kommt eine knappe Mehrheit der Arbeitsgruppe zum Schluss, die „aktive Sterbehilfe“, also das vorsätzliche Töten kranker und sterbender Menschen, sei von Strafe zu befreien, bzw. zu legalisieren. Sie als CVP-Bundesrätin für das Justiz- und Polizeiwesen werden dem Gesamtbundesrat entweder beantragen müssen, das **formelle Gesetzgebungsverfahren** einzuleiten, oder aber Sie sehen davon ab und überlassen die Initiative dem Parlament. Ob sich dort für dieses heikle Thema die erforderliche Mehrheit finden wird, ist fraglich. Mit Ihrer Empfehlung an den Bundesrat **stellen Sie die Weichen dafür**, ob die Schweiz als erstes Land der Welt das ungeschriebene Verfassungsrecht auf Leben, welches Basis jeglicher Zivilisation und aller Verfassungen bildet, umstossen wird.

Die **historischen Vorläufer** der „aktiven Sterbehilfe“ gehen auf die Sozialdarwinisten anfangs dieses Jahrhunderts zurück. Mit der Ideologie vom „Gnadentod“ wurde die Akzeptanz

des Tötens vorbereitet. Die Nationalsozialisten setzten sich an die Spitze dieser Bewegung. Mit der „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ „reinigten“ sie die „Rasse“ und leerten die psychiatrischen Kliniken. Trotz dieses geschichtlichen Hintergrundes wird heute die Tötung auf Verlangen vor allem vom äusseren sozialistischen Spektrum gefordert.

Einige Exponenten aus materialistisch-liberal denkenden Kreisen reichen allerdings den obengenannten Protagonisten der „aktiven Sterbehilfe“ die Hände. Möglicherweise um so das Problem der „Überalterung“ und der steigenden Gesundheitskosten zu „lösen“. Damit würde unser Land erneut Kräften von aussen Raum geben, die es zum „Schurkenstaat“ in Europa machen wollen. Nach der Holocaust-Debatte wäre es schlicht undenkbar, unser Land noch einmal – diesmal berechtigt – wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit internationalem Protest auszusetzen.

Die Mehrheit der parlamentarischen Arbeitsgruppe Sterbehilfe (8 von 14 Mitgliedern) will eine Strafbefreiung für Tötung auf Verlangen durch „Täter“. **Der Vorschlag geht sogar bedeutend weiter als** die heutige niederländische „Euthanasie“-Praxis, welche Patiententötungen *nur* durch Ärzte toleriert und nicht durch irgendwelche „Täter“.

Aus völker- und verfassungsrechtlicher Sicht wäre die Tötung von schwerverletzten oder kranken Menschen ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit und würde u. a. von internationalen Gerichtshöfen beurteilt werden. Sie bricht mit allen rechtlichen und standesrechtlichen Konventionen wie:

- der Schweizerischen Bundesverfassung (Art. 10)
- der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 2)
- der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ der UNO von 1948 (Art. 3)
- dem „Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte“ der UNO von 1966 (Art. 6)
- der „Amerikanischen Konvention über Menschenrechte“ von 1969 (Art. 4)
- der „Afrikanische Charta über die Rechte der Menschen und Völker“ von 1981 (Art. 4).
- den Verfassungen und Strafgesetzen der demokratischen Rechtsstaaten
- der „Empfehlung 779“ des Europarates von 1976 über die Rechte der Kranken und Sterbenden (Art. 5 und 7)
- den Ethischen Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) vom 24.2.1995
- den Standesordnungen aller nationalen Ärztesgesellschaften der Welt – mit Ausnahme einer niederländischen Ärztesgesellschaft (KNMG)
- der „Einbecker Empfehlung“ der Deutschen Gesellschaft für Medizinrecht (DGMR) vom 29.6.1986
- dem „Genfer Ärztgelöbnis“ des Weltärztebundes von 1948

- dem „Internationalen Code der ärztlichen Ethik“ des Weltärztebundes von 1949
- den Deklarationen des Weltärztebundes von 1981, 1983 und 1987
- den „Grundsätzen der ärztlichen Ethik“ der „Internationalen Konferenz der Ärztekammern und Organisationen mit entsprechenden Aufgaben“ von 1987

Aus religiöser Perspektive ist darauf hinzuweisen, dass Tötung auf Verlangen mit keiner Weltreligion vereinbar ist. Das Gebot „Du sollst nicht töten“ gilt von dieser Warte aus betrachtet ohne Ausnahme. Dies muss auch ausserhalb christlich orientierter Parteien nicht weiter verdeutlicht werden. Der Schutz des Lebens ist Grundlage aller menschlichen Gemeinschaften, und eine Heiligkeit des Lebens gibt es auch für Nichtgläubige.

Ein gesetzlich erlaubtes Töten würde **die Auflösung der Solidarität in unserer Gesellschaft** weiter vorantreiben. Wenn der Arzt vom vertrauten Helfer zum Todesengel mutiert und töten dürfte, würde das Vertrauen in die Arzt-Patienten-Beziehung, die Grundlage jeder Behandlung ist, zerstört. Mit dieser Logik wäre das Paraplegikerzentrum von Dr. Guido Zäch in Nottwil nie erbaut worden und Para- und Tetraplegiker würden nicht mehr betreut werden.

Es gibt auch keine medizinischen Gründe, die eine Lockerung des Tötungsverbotes rechtfertigten. Schlagworte wie „Überbehandlung“, „Paternalismus“, „Apparatemedizin“, „unerträgliches Leiden“ und ähnliches sind propagandistische Worthülsen. Sie sollen den medizinischen Laien beeindrucken, sein Denken in vorgespurte Bahnen kanalisieren und ein eigenständiges, differenziertes Durchdenken der Frage erschweren. Nach dem heutigen internationalen Stand der Schmerzbehandlung muss niemand an unerträglichen Schmerzen leidend sterben. Statt Kranke zu töten, muss der Schmerzbehandlung mit Methoden der Palliativmedizin grösseres Gewicht gegeben werden. Kranke Menschen können so – entsprechend behandelt und von Schmerzen befreit – im sozialen Verband der Familie ihr Leben menschenwürdig ausschöpfen und noch wertvolle Beiträge leisten.

Dass die politische Kampagne für eine Liberalisierung der Tötung auf Verlangen zeitgleich mit der Rationierungsdiskussion im Gesundheitswesen aufkommt, könnte den Verdacht aufkommen lassen, es seien auch ökonomische Motive im Spiel. Das ist für die Schweiz als einem der reichsten Länder der Welt besonders unwürdig und im Grunde barbarisch. Die Nationalsozialisten lieferten das Vorbild für die Einteilung in lebenswertes und lebensunwertes Leben. Soll die Schweiz das kopieren? Wollen Sie dies einläuten?

Als Resultat intensiver **interdisziplinärer Arbeit erlauben wir uns, Ihnen eine Dokumentation** zukommen zu lassen, welche die verschiedenen Aspekte der Thematik aus dem Blickwinkel der Rechtswissenschaft, Medizin, Ethik, Religion, Psychologie, Soziologie und Geschichte abdeckt und mit Belegen untermauert ist. Wir legen Ihnen auch die Statuten unserer gesamtschweizerischen Gesellschaft bei und dokumentieren Sie und Ihre Mitarbeiter gerne mit weiterem Material.

Um einige Aspekte herauszustreichen, Zusammenhänge zu erläutern und von persönlichen menschlichen Erfahrungen zu berichten, bitten wir Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin, uns Gelegenheit einzuräumen, vor dem Entscheid des Bundesrates eine **Delegation unserer Gesellschaft zu einem Gespräch** zu empfangen.

Wenn wir Ihnen mit unserer Arbeit einige Grundlagen für die Entscheidungsfindung zur Verfügung stellen konnten, so betrachten wir dies als Privileg und Verpflichtung zugleich. Wir zeichnen mit freundlichen Grüßen und danken Ihnen für Ihre der Sache entgegengebrachte Aufmerksamkeit.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.



Dr. med. R. Köster, Zürich
Präsident



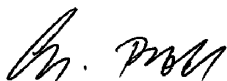
Dr. med. S. Vuilleumier, Zürich
Vizepräsidentin



Prof. Dr. iur. L. Carlen, Brig
Patronatskomitee




Prof. Dr. med. H. Kistler, Urdorf
Patronatskomitee



Prof. Dr. med. Ch. Probst, Laufenburg
Patronatskomitee

Dr. med. G. Morniroli, Minusio
Patronatskomitee



M.A. & lic. phil. M. Nestor, Zürich
Psychologe und Ethiker

Beilagen: erwähnt (sep. Ordner)

Kopie: (nach dem Entscheid des Bundesrates) an:

- Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW)
- verschiedene mit medizinisch-ethischen Fragen befasste Organisationen